

Beschlussvorlage

Zweites Beteiligungsverfahren, Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar; hier: Erneute Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz.

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn.

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung des nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

1. Der Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, auf der Grundlage des erneuten Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 12.12.2025, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) folgende Stellungnahme vorzulegen:
 - a) Der Standort „Hebert“, Gemarkung Eberbach, wurde bereits als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bereits ausgewiesene Fläche ist um den Standort der Windenergieanlage „WEA 3“, sh. Anlage 3, 3a und 3b zu erweitern.
 - b) Der Standort „Hohe Warte“, Gemarkung Eberbach, soll künftig als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 6 (Fläche Nr. 1).
 - c) Der Standort „Regberg“, Gemarkung Schönbrunn, soll künftig als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 7, mindestens jedoch um den Abstandspuffer von 1000 m gemäß der Anlage 3a.
 - d) Die Gemeinde Schönbrunn begrüßt die Herausnahme der Flächen „Kolben“ und Kreuzberg“ und bittet daran festzuhalten.

Klimarelevanz:

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung gemäß § 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u.a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für die Stadt Eberbach die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar einen Einheitlichen Regionalplan aufstellt.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15.12.2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) beschlossen. Die Stellungnahme aus der 1. Offenlage war bis zum 13.05.2024 vorzubringen.

Mit Sitzung vom 12.12.2025 wurde von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar die 2. Anhörung und die 2. Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

2. Anhörung zur Offenlage

Mit Schreiben des Verbandes vom 21.01.2026 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am weiteren Verfahren beteiligt.

Mit der erneuten formellen Beteiligung erhalten die Gemeinden, die Möglichkeit, zu den Planungen des überarbeiteten Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Stellung zu nehmen (nach § 9 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 ROG).

Die Offenlagefrist läuft von 03. Februar bis 02. März 2026.

Nach den Vorgaben des Verbandes sollen Anregungen bis spätestens 16.03.2026 vorgebracht werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung der Stadt Eberbach

Der derzeit vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sieht für die Gesamtgemarkung Eberbach sowie die Gemeinde Schönbrunn verschiedene Vorranggebiete für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung vor.

Für die Stadt Eberbach wurden insgesamt drei Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, sh. Anlage 1 und 1a.

Hebert (RNK-VRG03-W):

Hierbei handelt es sich um das Gebiet „Hebert“ (RNK-VRG03-W) mit einer Fläche von **207,4ha**. Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn (vVG) hatte in der Sitzung vom 29.04.2024 um eine Aufnahme der Fläche am Hebert mit **221,9 ha** gebeten.

Über diese Fläche besteht bereits der Beschluss des Gemeinderates vom 19.08.2025 (Beschlussvorlage: 2025-102/2) einen Pachtvertrag mit der JUWI GmbH zu vereinbaren, da zeitnah ein entsprechendes Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die geplanten fünf Windenergieanlagen bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll.

Es wird weiterhin darum gebeten den Entwurf des Regionalplans entsprechend der beigefügten Anlage 3, 3a und 3b zu ergänzen, da derzeit lediglich vier der fünf Anlagenstandorte von dem ausgewiesenen Vorranggebiet umfasst werden.

Die Verkleinerung von 221,9ha auf 207,4ha wird von der Stadt Eberbach nicht akzeptiert und wir bitten um nochmalige Prüfung der vollständigen Flächen von 221,9ha.

Kettenwald (RNK-VRG01-W):

Darüber hinaus wird der Standort „Augstel“ (Kettenwald; RNK-VRG01-W), mit **78,4ha**, für welchen derzeit ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen anhängig ist, ausgewiesen. Siehe Anlage 4 und 4a.

Die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung wird seitens der Stadt Eberbach begrüßt.

Salzlackenkopf (NOK-VRG34-W):

Hier wurde von der Stadt Eberbach darum gebeten, die Ausweisung eines Vorranggebiets im Bereich des Reisenbacher Grunds (Salzlackenkopf; vorher NOK/RNK-VRG01-W – jetzt NOK-VRG34-W) miteinzubeziehen.

Die Fläche 367,2ha wurde nun auf 118,ha vermindert und der Gemeinde Mudau unter neuer Nummer NOK-VRG34-W zugeteilt, die Stadt Eberbach bittet laut Anlage 5 und 5a die vollständigen Flächen mit einzubeziehen.

Zu Beschlussantrag b):

Seitens der Stadt Eberbach bestehen, abgesehen von den vorliegend bereits berücksichtigten Gebieten, Bestrebungen den Standort „**Hohe Warte**“ (sh. Anlage 6, Nr.1) als Standort für Windenergieanlagen langfristig zu sichern. Diesbezüglich ist derzeit die Durchführung eines entsprechenden Interessenbekundungsverfahrens vorgesehen. Um die Genehmigungszeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen am dortigen Standort zu verkürzen, wird um Aufnahme des Standorts in den Teilregionalplan Windenergie gebeten.

4. Stellungnahme der Gemeinde Schönbrunn c) und d):

Bei der Anhörung zur ersten Offenlage waren auf der Gemarkung Schönbrunn 3 Vorranggebiete angemeldet.

Hierbei handelte es sich im Einzelnen um folgende Flächen:

- RNK-VRG02-W - Kolben mit einer Fläche von 54 ha
- RNK-VRG03-W - Hebert mit einer Fläche von 221,9 ha – diese Fläche soll um die Fläche der Anlage 3a und 7 erweitert werden
- RNK-VRG0-W - Kreuzberg mit einer Fläche von 76,9 ha

Von diesem Flächen stand nur ein kleiner Teil des Flurstücks 4451 im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn. Aus diesem Grund hatte die Gemeinde darum gebeten die Vorrangfläche „Hebert“ um das gemeindeeigene Grundstück Flst. Nr. 4451 „Regberg“ zu erweitern. Mit der Ausweisung dieser Fläche möchte sich die Gemeinde Schönbrunn die Möglichkeit sichern auf einem gemeindeeigenen Grundstück Windkraftanlagen errichten zu können. Der Gemeinderat hat somit alleinige Planungsgewalt. Gleichzeitig bat die Gemeinde darum die Flächen „Kreuzberg“ und „Kolben“ nicht weiter zu verfolgen, da die Gemeinde ansonsten von Windkraftanlagen „umringt“ wird.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung wurden die Flächen „Kolben“ und „Kreuzberg“ herausgenommen aber auch nur ein geringer Teil der von uns angemeldeten Fläche des Flst. 4451 in das Vorranggebiet „Hebert“ miteinbezogen. Vielmehr wurde das Vorranggebiet Hebert insgesamt von 221 ha auf 207 ha verkleinert. Dies ist in der Anlage 3 und 3a dargestellt.

Einer Verkleinerung bzw. teilweiser Nichteinbeziehung der angemeldeten Fläche „Regberg“ der Gemeinde Schönbrunn wird nicht zugestimmt. Wir bitten die Abgrenzung der Vorrangfläche Hebert (RNK-VRG03-W) um die Fläche der Anlage 7 vollumfänglich, zumindest jedoch um einen Abstandspuffer von 1000m gemäß Anlage 3a zu erweitern.

Die Gemeinde Schönbrunn begrüßt die Herausnahme der Flächen „Kolben“ und Kreuzberg“ und bittet daran festzuhalten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1_Auszug aus der Raumnutzungskarte Gemarkung Eberbach-Schönbrunn
- Anlage 2_Überisichtskarten der Vorranggebiete
- Anlage 3_Hebert_RNK-VRG03-W
- Anlage 3a_Hebert
- Anlage 3b_Überisicht Hebert_WEA3
- Anlage 4_Kettenwald_RNK_VRG01-W
- Anlage 4a_Kettenwald
- Anlage 5_Salzlackenkopf_NOK-VRG34-W
- Anlage 5a_Salzlackenkopf
- Anlage 6_Konzentrationszone Hohe Warte
- Anlage 7_Gemeinde Schönbrunn_Lageplan Distrikt Regberg
- Anlage 8_Tabellarische Übersicht der Abwägungsvorschläge

